

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen zu den vom dmmv empfohlenen Musterverträgen geben allein die Auffassung des Autors wieder und sind nicht Bestandteil der Empfehlung des dmmv. Sie können und sollen auch keine Rechtsberatung ersetzen. Die Agenturverträge des dmmv sind Musterverträge für eine "Muster-Agentur". Ihre Agentur kann in ihrer Arbeitsweise von dieser Agentur abweichen. Da die Verträge die Leistungsverpflichtung einer Agentur regeln sollen, ist darauf zu achten, dass die Art und Weise der Leistungserbringung im Vertrag eine Entsprechung findet. Für eine auf Ihre Interessen im Einzelfall gerichtete Rechtsberatung wenden Sie sich daher bitte an den Rechtsberater Ihres Vertrauens.

System der Musterverträge

I. Die geregelten Projektphasen

Die vom dmmv empfohlenen Musterverträge orientieren sich am Ablauf eines typischen Projektes einer Internet-/Multimedia-Agentur. Dieses Projekt ist rechtlich in verschiedene Phasen untergliedert. Die einzelnen Phasen sind:

1. letter of intent

Der letter of intent ist ein Vorvertrag, der dann geschlossen werden soll, wenn die Agentur zwar in Verhandlungen mit einem Kunden steht, ein kurzfristiger Abschluss des eigentlichen Agenturvertrages aber noch nicht abzusehen ist. Nach der neuen Rechtslage besteht in dieser Situation die Gefahr, dass die Agentur Leistungen im Einverständnis mit dem Kunden erbringt, eine Regelung über die Vergütung aber noch nicht getroffen ist. Nach der neuen Gesetzeslage seit Januar 2002 ist in dieser Situation ein Vertrag im Zweifel noch nicht zustande gekommen. Diesen Zweifel kann die Agentur zwar widerlegen, hierfür ist sie jedoch beweispflichtig. Um Schwierigkeiten in der Beweisführung zu vermeiden, sollte die Agentur daher auf jeden Fall, sobald sie mit der Erbringung von Leistungen beginnt, dem Kunden gegenüber klarstellen, dass diese Leistungen nicht unentgeltlich erbracht werden, sondern vielmehr zu vergüten sind.

2. Beratungsleistungen

Den Agenturverträgen liegt die Annahme zugrunde, dass die Agentur nicht unbedingt sofort mit der Erstellung einer Web-Site beauftragt wird. Sie kann vielmehr im Vorfeld eine Vielzahl von Beratungsleistungen erbringen. Für diese Phase sowie für alle Beratungsleistungen im übrigen ist der Vertrag über das Erbringen von Beratungsleistungen sowie der dazugehörigen besonderen Bedingungen vorgesehen.

3. Pflichtenhefterstellung

Haben sich Agentur und Kunde auf die Zusammenarbeit geeinigt, so wird die Agentur in der Regel zunächst ein Konzept für den Kunden erstellen, in dem die grobe Struktur der Web-Site und das Layout sowie unter Umständen besondere Funktionalitäten der Site festgehalten werden. Sind diese Rahmenbedingungen gefunden, wird die Agentur es regelmäßig übernehmen, für die Web-Site ein Pflichtenheft zu erstellen. Das Pflichtenheft soll möglichst genaue Angaben darüber enthalten, wie die Web-Site später programmtechnisch umzusetzen ist. Rechtlich haben wir auch diese Leistungen dem Dienstvertragsrecht unterstellt.

4. Erstellung von Multimedia-Web-Sites

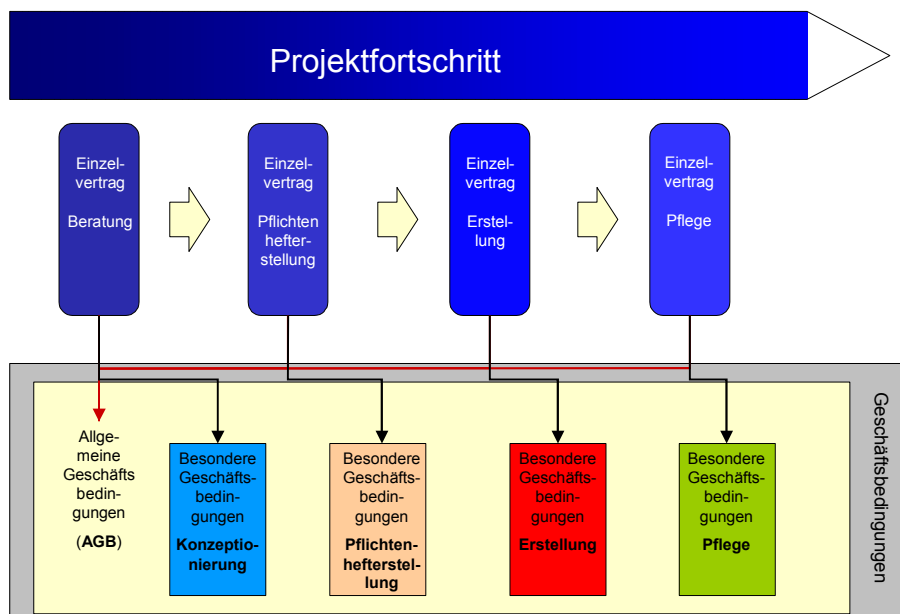
Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Agentur und Kunde hinsichtlich der programmtechnischen Umsetzung des Pflichtenheftes. Der Vertrag wurde von uns auf der Grundlage der bisherigen herrschenden Rechtsprechung als Vertrag über die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache (die Web-Site wird im rechtlichen Sinne als Sache behandelt) eingeordnet und unterliegt danach dem Recht für sogenannte Werklieferungsverträge. Nach der seit Januar 2002 geltenden Rechtslage findet auf diese Verträge Kaufrecht Anwendung. Dementsprechend findet sich in den Bestimmungen keine Regelung zur Abnahme, sondern zu einem für die Agentur freiwilligen Testverfahren.

5. Pflegeleistungen

Ist die Web-Site erstellt, erbringt die Agentur für den Kunden häufig noch Leistungen zur Pflege der Web-Site. Pflegeleistungen beinhalten hier die Erweiterung und Aktualisierung der Web-Site, nicht jedoch Gewährleistungsarbeiten, die sich nach dem Vertrag zur Erstellung von Multimedia-Web-Sites richten.

II. Die Struktur der Verträge

Die Verträge sind modular aufgebaut, so dass nicht stets alle Bestimmungen in einen Vertrag einbezogen werden müssen. Die zu unterzeichnenden Verträge verweisen auf die für die zu behandelnden Leistungen erforderlichen Bedingungen. Es gibt zwei Arten von Geschäftsbedingungen (die alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes sind), Allgemeine und Besondere. Das Prinzip veranschaulicht die nachfolgende Grafik.



Je nach Projektfortschritt sind unterschiedliche Regelungen erforderlich. Die den jeweiligen Projektphasen zugeordneten Verträge sind blau gekennzeichnet. Diese Verträge verweisen auf die Geschäftsbedingungen, die das graue Feld umfasst.

Das graue Feld bezeichnet die Geschäftsbedingungen, die idealer Weise nicht geändert zu werden brauchen. Das gelbe Feld stellt den Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, in den je nach Bedarf die besonderen Bedingungen eingebettet werden.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

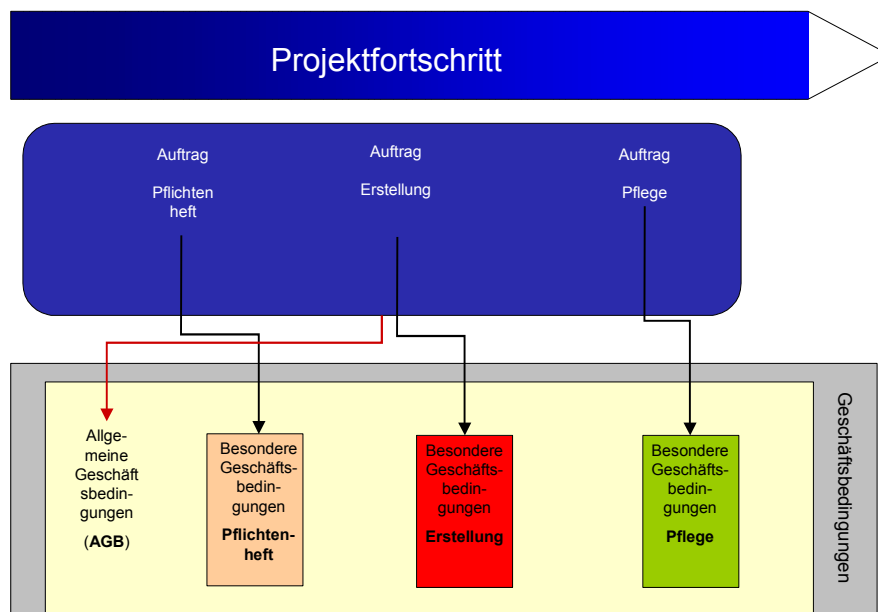
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten Regelungen, die für alle in den vorgenannten Verträgen zu erbringenden Leistungen Gültigkeit haben. Dementsprechend wird in den einzelnen Verträgen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

2. Besondere Geschäftsbedingungen

Die Besonderen Bedingungen enthalten Regelungen, die nicht für jede von der Agentur zu erbringende Leistung gelten sollen, sondern nur auf bestimmte Leistungen in den einzelnen Phasen abgestimmt sind. Dementsprechend sind in den Unterlagen die Besonderen Bedingungen mit den jeweiligen Vertragstexten verknüpft.

III. Anwendung der Vertragstexte

Die Verträge sind so gestaltet, dass sie die typischen Leistungsphasen bei der Erstellung und Pflege einer Web-Site abdecken. Die Agentur kann die Verträge für jede Phase gesondert abschließen. Sie kann die einzelnen Verträge aber auch insgesamt mit dem Kunden schließen. Dabei kann es sich empfehlen, die Vertragstexte in einem Dokument zusammenzufassen, um so zu erreichen, dass Agentur und Kunde jeweils nur eine Unterschrift zu leisten haben.



Ein Beispiel für die Vereinbarung über die Erstellung einer Web-Site unter Verwendung der Module "Pflichtenhefterstellung" und "Erstellungsleistungen" findet sich am Ende dieses Dokumentes.

1. Präambel

Die den Verträgen vorgeschaltete Präambel dient dazu, keine Pflichten der Vertragsparteien zu definieren, sondern die Erwartungen der Parteien zu dokumentieren. Die in der Präambel enthaltenen Ausführungen dienen der späteren Auslegung der nachfolgenden vertraglichen Regelungen. Da die Vertragsregelungen als Musterbedingungen sehr abstrakt formuliert sind, ist es sinnvoll, in der Präambel sehr ausführlich die Umstände des Vertragsschlusses darzulegen, um so den Besonderheiten des einzelnen Vertrages Rechnung zu tragen. Die Präambel ersetzt jedoch nicht die Anpassung der eigentlichen vertraglichen Regelungen an den Einzelfall. Sie ist lediglich eine Hilfe zur Auslegung dieser Bestimmungen.

2. Vergütung

Die Vergütung ist in den Musterbedingungen so geregelt, dass die Leistungen grundsätzlich nach dem entstandenen Aufwand bezahlt werden. Dies ist für die Agentur zunächst die günstigere Fallgestaltung, da alle tatsächlich anfallenden Leistungen in voller Höhe entgolten werden. In der Praxis werden jedoch sehr viele Verträge mit einem Pauschalpreis unterlegt. Die Verträge sehen hierzu vor, dass zwischen der Festlegung eines verbindlichen Budgets und der Festlegung eines unverbindlichen Budgets unterschieden werden kann. Das unverbindliche Budget hat für die Agentur den Vorteil, dass sie nach Verbrauch des Budgets mit dem Kunden eine neue Einigung über die weitere Vergütung herbeiführen kann, jedoch nicht verpflichtet sein soll, die Leistung vollständig zu erbringen.

3. Ansprechpartner

Weiterhin enthalten die Verträge Regelungen zu den Ansprechpartnern, die für jede Partei verantwortlich das Projekt leiten. Diese Regelung ist sehr sinnvoll, um eine geordnete Kommunikation zu ermöglichen und eine zielorientierte Leitung des Projektablaufes sicherzustellen.

4. Erstellungsvertrag

In dem Vertrag über die Erstellung einer Web-Site sind in Ziffer 2. die in dieser Projektphase von der Agentur zu erbringenden Leistungen kursorisch zu nennen. Nicht in Ziffer 2. aufzunehmen sind die konkreten Leistungsinhalte, die sich ja bereits aufgrund des Pflichtenheftes ergeben sollten. Zu beschreiben sind vielmehr die Leistungsarten, die im Rahmen der Umsetzung des Pflichtenheftes erbracht werden sollen.

Die in Ziffer 3. enthaltenen Regelungen zur Vergütung weichen von den Regelungen in dem Vertrag zur Erstellung eines Pflichtenheftes ab, weil die Verträge unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen. Der Vertrag zur Erstellung eines Pflichtenheftes unterliegt dem Dienstvertragsrecht, das keine Regelung im Falle der Vereinbarung eines Budgets enthält. Dem gegenüber sieht das Recht der Werklieferungsverträge vor, dass bestimmte Bestimmungen aus dem Werkvertragsrecht Anwendung finden. Kern dieser Regelungen ist, dass im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Budgets oder einer Budgetempfehlung die Agentur verpflichtet ist, ihren Kunden bei Erreichen des Budgets hierauf hinzuweisen. Der Kunde hat dann ein Kündigungsrecht.

5. Pflege

Bei dem Pflegevertrag wird zunächst danach unterschieden, ob die Agentur eine von ihr selbst erstellte Web-Site weiterpflegt oder sie für den Kunden die Pflege einer Web-Site übernimmt, die durch eine andere Agentur erstellt wurde. Die jeweils nicht zutreffenden Alternativen müssten dann aus dem Vertrag gestrichen werden. Hinsichtlich der Kosten sieht der Vertrag eine Mindestpauschale vor, durch die die sogenannten Vorhaltekosten abgedeckt werden sollen. Unter Vorhaltekosten werden die Kosten für das Zurverfügunghalten von Mitarbeitern verstanden, die nicht vollständig für den Einsatz anderer Projekte zur Verfügung stehen, da sie in der Lage sein müssen, vom Kunden beauftragte Pflegeleistungen nach Maßgabe des Pflegevertrages zu erbringen. Der Vertrag unterscheidet im Falle einer Inanspruchnahme der Pflegeleistungen zwischen einer Verrechnung der auf diese Pflegeleistungen entfallenen Vergütung mit den Vorhaltekosten oder einer zusätzlichen Vergütung dieser Pflegeleistungen zusätzlich zu den angefallenen Vorhaltekosten. Welche dieser Alternativen für die Agentur in Betracht kommt, ist eine Frage der internen Kalkulation.

Die im Pflegevertrag enthaltene Regelung zum Hosting kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Hosting durch einen anderen Anbieter erfolgt.

Ziffer 8. der Besonderen Bedingungen für Pflegeleistungen enthält eine Regelung zur Hinterlegung des Quellcodes. Die Agentur sollte überlegen, ob die Hinterlegung eines Quellcodes für sie in Frage kommt und nach der Gestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen ihr und dem Kunden überhaupt sinnvoll ist. Sofern eine Hinterlegung des Quellcodes nicht beabsichtigt ist, ist diese Klausel aus den besonderen Bedingungen zu streichen.

IV. Beispielsvertrag über die Erstellung einer Web-Site

.....
nachfolgend Kunde genannt

und

>Agentur<

schließen nachfolgenden Vertrag.

Präambel

Der Kunde beabsichtigt, durch >Agentur< eine Web-Site erstellen zu lassen. Hierzu ist zunächst das Erstellen eines Pflichtenhefts erforderlich, das die kundenseitigen Anforderungen an das Multimediaprodukt spezifiziert. Der Kunde möchte sich bei der Erstellung des Pflichtenhefts durch >Agentur< unterstützen lassen. Anschließend erbringt >Agentur< Leistungen zur programmtechnischen Umsetzung des Pflichtenheftes.

Leistungen von >Agentur<

Der Kunde beauftragt >Agentur< mit der Unterstützung bei der Erstellung eines Produktionspflichtenhefts für eine Web-Site auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Bedingungen für Pflichtenhefterstellung, die Vertragsbestandteil sind.

Die von >Agentur< hierzu zu erbringenden Unterstützungsleistungen sind:

- die Beratung bei der Konzeptionierung
- die Dokumentation der Beratungsleistungen
- die Spezifizierung der Anforderungen an die zu erstellende Web-Site
- die Dokumentation der Spezifizierung (Pflichtenheft)

Der Kunde beauftragt >Agentur<, ferner, auf der Grundlage des Pflichtenhefts eine Web-Site zu erstellen. >Agentur< wird hierzu folgende Leistungen auf der Grundlage der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen und der Bedingungen für Erstellungsleistungen, die Vertragsbestandteil sind, erbringen:

- Design-Leistungen
- Programmierleistungen

Vergütung

Für die Pflichtenhefterstellung gilt:

Die Vergütung soll nicht nach Aufwand, sondern wie folgt geregelt werden.

Die Parteien vereinbaren für die Leistungen ein unverbindliches Budget in Höhe von EURO ... auf der Grundlage der geltenden Stundensätze von >Agentur<. Erkennt >Agentur< im Laufe der Dienstleistung, dass die zur Erstellung des Pflichtenheftes zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe der geltenden Stundensätze das vereinbarte Budget übersteigen werden, so wird >Agentur< den Kunden unverzüglich hierauf hinweisen. Der Kunde hat dann das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag aus diesem Grund, so stehen ihm die Arbeitsergebnisse gegen Vergütung der erbrachten Leistungen zu. Kündigt der Kunde nicht, so wird er mit >Agentur< eine Regelung über die weitere Vertragsdurchführung herbeiführen. >Agentur< ist bis zur Herbeiführung einer solchen Regelung nicht zur Dienstleistung verpflichtet, es sei denn, dass das Budget noch nicht vollständig verbraucht ist.

Für die Umsetzung des Pflichtenhefts gilt:

Die Vergütung soll nicht nach Aufwand, sondern wie folgt geregelt werden.

Die Parteien vereinbaren für die Leistungen ein verbindliches Budget in Höhe von EURO

Ansprechpartner

Die Parteien benennen einander folgende Ansprechpartner und deren Stellvertreter:

Für >Agentur<: (Ansprechpartner)
 (Stellvertreter)

Für den Kunden: (Ansprechpartner)

(Stellvertreter)

Ort, Datum

>Agentur<

Kunde

Dr. Ralf Imhof

Rechtsanwalt

Leiter der Projektgruppe Agenturverträge des dmmv

Kanzlei Schulz Noack Bärwinkel, Hamburg

<mailto:r.imhof@snb-law.de>